

GESCHÄFTSORDNUNG

des Klimabeirates der Stadt Oranienburg

Aufgrund des §19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, in seiner gültigen Fassung i.V.m. § 7a der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg, wurde von den Stadtverordneten am 21. Februar 2022 der Klimabeirat gewählt.

§ 1

Ziele und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Klimabeirat ist ein unabhängiges Beratungsgremium.
- (2) Der Klimabeirat vertritt die Interessen der Bürger*innen der Stadt Oranienburg zur Umsetzung eines nachhaltigen städtischen Klimaschutzes, insbesondere in den Bereichen:
 - Klimaschutz, Klimaanpassung
 - Bauen, Wohnen, Verkehr
 - Erneuerbare Energien, Energieberatung
 - Soziale Belange
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Ausschüsse, Fraktionen sowie die Stadt und ihre Gesellschaften in Fragen des kommunalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu beraten.
- (4) Der Klimabeirat fördert und berät die Weiterentwicklung der kommunalen Klimaaktivitäten. Dabei sind vor allem das Ziel der Klimaneutralität 2040 und das Klimaschutzkonzept zu berücksichtigen.
- (5) Der Klimabeirat ist ein öffentliches Gremium. Ziel ist es, transparent zu agieren und den Austausch und die Vernetzung mit den Bürger*innen der Stadt zu fördern.
- (6) Die Stadt und ihre Gesellschaften, die Fraktionen und Ausschüsse sollten in Fragen, die den Klimaschutz betreffen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Klimabeirates einholen.
- (7) Der Klimabeirat kann selbst aktiv werden und zu Fachthemen Stellungnahmen an die Verwaltung und in die Fachausschüsse abgeben.
- (8) Der Beirat soll seine Beurteilungen und Einschätzungen in geeigneter Form veröffentlichen und damit zur kommunalen Klimaschutzdiskussion beitragen.
- (9) Die Mitglieder des Klimabeirates werden an den Vorlagen der Fachausschüsse beteiligt. Der Klimabeirat legt fest, welche Mitglieder an welchem Ausschuss beteiligt werden sollen.
- (10) Schriftliche Stellungnahmen zu Mitteilungs- und Beschlussvorlagen der Verwaltung und zu Anträgen der Fraktionen sind bis 3 Tage vor dem Termin des Ausschusses an das Büro für Sitzungsmanagement der Stadt Oranienburg zu übermitteln.
- (11) Bei schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen wird die Anwesenheit eines Mitgliedes des Beirates im jeweiligen Ausschuss vorausgesetzt.

- (12) Der Klimabeirat kann zur fachlichen Unterstützung bei Stellungnahmen externe Expert*innen heranziehen.

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Die Zusammensetzung der Mitglieder ist in der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg § 7a geregelt.
- (2) Dem Klimabeirat gehören 13 von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder an. Des Weiteren gehören der Oranienburger Bürgermeister und der Geschäftsführer der Oranienburg Holding zu den festen Mitgliedern.
- (3) Die gewählten Mitglieder führen ihr Amt persönlich aus.
- (4) Der Bürgermeister und der Geschäftsführer der Oranienburg Holding können eine Vertretung festlegen.
- (5) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung für den Zeitraum von zwei Jahren und sechs Monaten.
- (6) Die Mitglieder sind für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt.
- (7) Falls ein gewähltes Mitglied den Beirat verlässt, werden für die aktuelle Wahlperiode immer die Nachrücker aus der Wahlliste der Reihe nach angefragt. Die Stadtverordnetenversammlung muss diese Personen offiziell benennen.

§ 3

Sitzung, Sitzungsturnus und Einladung

- (1) Der Beirat trifft sich mindestens sechsmal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen werden im Ratsinformationssystem der Stadt Oranienburg veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig, aber empfehlenswert.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Bürger der Stadt Oranienburg bekommen in einem angemessenen Rahmen ein flexibles Rederecht eingeräumt.
- (4) Die Öffentlichkeit wird aus den Sitzungen ausgeschlossen, wenn Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (5) Der Turnus der Sitzungen sollte so organisiert werden, dass eine Beteiligung des Beirates an den Fachausschüssen möglich ist.
- (6) Bei Bedarf kann die Frequenz der Sitzungen erhöht werden.
- (7) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder erhalten spätestens 10 Tage vor der Sitzung eine Einladung mit den Tagesordnungspunkten.
- (8) Zeit der Sitzung sowie die finale Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden vorgeschlagen.
- (9) In jeder Sitzung wird ein/e Schriftführer*in festgelegt. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen und hat neben den Namen der Anwesenden mindestens eine Übersicht über Arbeitspakete und die jeweils verantwortliche Person zu enthalten. Offene Arbeitspakete aus vorangegangenen Sitzungen werden zu Beginn jeder Sitzung thematisiert und ggf. übertragen. Das Protokoll wird im Nachgang an alle Mitglieder versendet.

- (10) Mitglieder des Beirates haben bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung die Möglichkeit, Themen für die Tagesordnung an den/die Vorsitzende*n, vorzuschlagen. In dringenden Fällen, kann ein Tagesordnungspunkt auch noch bis drei Tage vor der nächsten Sitzung eingereicht werden.

§ 4

Beschlussfassungen

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Alle Beschlüsse werden im Ergebnisprotokoll dokumentiert.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirates zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, sie müssen beachtet werden und sind so nach außen zu vertreten.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen werden.

§7

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung des Klimabeirats tritt am _____ in Kraft.

Lia Strenge
Vorsitzende

Hannes Hobitz
Stellvertretender Vorsitzender